

Alle Änderungen im Vertragsentwurf mit Stand 05. Januar 2016 sind kursiv dargestellt.

Verkehrsvertrag

Entwurf Stand: 07. Oktober 2015

zwischen dem

Landkreis Uckermark
als Aufgabenträger,
vertreten durch den Landrat;
- **nachfolgend AT genannt** -

und der

Uckermärkischen Verkehrs-
gesellschaft mbH (UVG)
als Verkehrsunternehmen,
- **nachfolgend UVG genannt** -

über die Verkehrsbedienung im übrigen
ÖPNV im Landkreis Uckermark

Verkehrsvertrag

Entwurf Stand: 05. Januar 2016

zwischen dem

Landkreis Uckermark
als Aufgabenträger,
vertreten durch den Landrat;
- **nachfolgend AT genannt** -

und der

Uckermärkischen Verkehrs-
gesellschaft mbH (UVG)
als Verkehrsunternehmen,
- **nachfolgend UVG genannt** -

über die Verkehrsbedienung im übrigen
ÖPNV im Landkreis Uckermark

Inhaltsverzeichnis → alt

A PRÄAMBEL	5
B GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN	6
I Aufgaben der UVG	6
II Aufgaben des AT	7
C LEISTUNGSFESTLEGUNG	8
I Verkehrsangebot und Haltestellen	8
II Fahrplangestaltung	10
III Qualität des Verkehrsangebotes	12
D VERTRAGSKONTROLLE	15
I Überwachung der Leistungserstellung	15
E FINANZIERUNG	16
I Grundsätze	16
II Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	18
III Abrechnungsunterlagen	20
IV Zahlungstermine	21
V Wirtschaftlicher Anreiz	22
F ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN	22
I Vertragsdauer	22
II Kündigung	23
III Genehmigungen / Konzessionen	23
IV Schlussbestimmungen	24
G ANLAGEN	25

Inhaltsverzeichnis → neu

A PRÄAMBEL	5
B GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN	6
I Aufgaben der UVG	6
II Aufgaben des AT	7
C LEISTUNGSFESTLEGUNG	8
I Verkehrsangebot und Haltestellen	8
II Fahrplangestaltung	10
III Qualität des Verkehrsangebotes	12
D VERTRAGSKONTROLLE	15
I Überwachung der Leistungserstellung	15
E FINANZIERUNG	16
I Grundsätze	16
II Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	18
III Spitzabrechnung; Vermeidung von Überkompensation	20
IV Abrechnungsunterlagen	20
V Abschlagszahlungen	21
VI Wirtschaftlicher Anreiz	22
F ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN	22
I Vertragsdauer	22
II Kündigung	23
III Genehmigungen/Konzessionen	23
IV Schlussbestimmungen	24
G ANLAGEN	25

Abkürzungsverzeichnis → alt

AT	Aufgabenträger
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
EAV	Einnahmearbeitungsverfahren
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Nkm	Nutzwagenkilometer
NVP UM	Nahverkehrsplan Uckermark
öDA	öffentlicher Dienstleistungsauftrag
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVfV	Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RegG	Regionalisierungsgesetz
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
üÖPNV	übriger öffentlicher Personennahverkehr
UVG	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

Abkürzungsverzeichnis → neu

AT	Aufgabenträger
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
EAV	Einnahmearbeitungsverfahren
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Nkm	Nutzwagenkilometer
NVP UM	Nahverkehrsplan Uckermark
öDA	öffentlicher Dienstleistungsauftrag
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVfV	Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RegG	Regionalisierungsgesetz
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
üÖPNV	übriger öffentlicher Personennahverkehr
UVG	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

A Präambel

Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) Aufgabenträger (AT) für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) und damit für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung verantwortlich.

Dieser Verkehrsvertrag dient der Sicherung und Verbesserung der Attraktivität des üÖPNV auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) mit dem Ziel, eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende häufige, regelmäßige, pünktliche, schnelle, bequeme und dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste entsprechende Verkehrsbedienung zu bieten. Im Verkehrsverbund Berlin - Brandenburg (VBB) soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien attraktiver öffentlicher Personenverkehr gewährleistet werden.

Der AT hat die UVG betraut, die Verkehrsbedienung des üÖPNV in seinem Gebiet zu organisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vollziehen. Die sich daraus für den AT und die UVG ergebenden Rechte und Pflichten sind in diesem Vertrag geregelt. Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen. Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des üÖPNV im Landkreis Uckermark vereinbaren die Vertragsparteien eine vertrauensvolle, konstruktive und verbundkonforme Zusammenarbeit.

Die Partner verpflichten sich weiterhin zu einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem VBB, um das regionale Verkehrssystem zum Wohle der Verkehrskunden integriert weiterzuentwickeln.

A Präambel

Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) Aufgabenträger (AT) für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) und damit für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung verantwortlich.

Dieser Verkehrsvertrag dient der Sicherung und Verbesserung der Attraktivität des üÖPNV auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) mit dem Ziel, eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende häufige, regelmäßige, pünktliche, schnelle, bequeme und dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste entsprechende Verkehrsbedienung zu bieten. Im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien attraktiver öffentlicher Personenverkehr gewährleistet werden.

Der AT hat die UVG betraut, die Verkehrsbedienung des üÖPNV in seinem Gebiet zu organisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vollziehen. Die sich daraus für den AT und die UVG ergebenden Rechte und Pflichten sind in diesem Vertrag geregelt. Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen. Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des üÖPNV im Landkreis Uckermark vereinbaren die Vertragsparteien eine vertrauensvolle, konstruktive und verbundkonforme Zusammenarbeit.

Die Partner verpflichten sich weiterhin zu einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem VBB, um das regionale Verkehrssystem zum Wohle der Verkehrskunden integriert weiterzuentwickeln.

B Grundsätzliche Aufgaben

I Aufgaben der UVG

1. Die UVG verpflichtet sich, die in der Anlage I definierte und räumlich abgegrenzte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen einer Direktvergabe zu erfüllen. Die Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich auf Leistungs-, Qualitäts- und Tarifpflichten.
2. Die UVG erbringt als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Rahmen dieses Vertrages Verkehrsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien und bedient sie entsprechend der in diesem Vertrag festgelegten Vorgaben. Sie trägt hierfür die Nachweispflicht, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
3. Die UVG handelt bei der Durchführung der Verkehrsbedienung genehmigungsrechtlich und unternehmerisch selbständig.
4. Die UVG beachtet bei der Leistungserbringung grundsätzlich die sich aus Gesetz, Verordnungen und aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Personenbeförderungsgesetz – PBefG, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr - BOKraft, Straßenverkehrsgesetz – StVG) ergebenden Rechte und Pflichten. Sie ist bei der Erbringung ihrer Leistungen an die für ihre Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.

B Grundsätzliche Aufgaben

I Aufgaben der UVG

1. Die UVG verpflichtet sich, die in der Anlage II - *Rahmenfahrplan* definierte und räumlich abgegrenzte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen einer Direktvergabe zu erfüllen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich auf Leistungs-, Qualitäts-Tarifpflichten.
2. Die UVG erbringt als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Rahmen dieses Vertrages Verkehrsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien und bedient sie entsprechend der in diesem Vertrag festgelegten Vorgaben. Sie trägt hierfür die Nachweispflicht, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
3. Die UVG handelt bei der Durchführung der Verkehrsbedienung genehmigungsrechtlich und unternehmerisch selbständig.
4. Die UVG beachtet bei der Leistungserbringung die sich aus Gesetz, Verordnungen und aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Personenbeförderungsgesetz - PBefG, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr - BOKraft, Straßenverkehrsgesetz - StVG) ergebenden Rechte und Pflichten. Sie ist bei der Erbringung ihrer Leistungen an die für ihre Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.

5. Die UVG führt im Rahmen dieses Vertrages ihren Betrieb eigenverantwortlich. Die UVG ist Vertragspartner ihrer Fahrgäste. Die UVG haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den AT insoweit von der Haftung frei.
6. Genehmigungsanträge/Konzessionen der UVG für Linien sind mit dem AT abzustimmen und eigenverantwortlich zu beantragen.
7. Die UVG kann Auftragsunternehmer zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag einsetzen. Die UVG beachtet hierbei die jeweils rechtlich geltenden Regelungen, insbesondere die jeweils geltende Fassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes.
8. Die UVG beteiligt sich gemeinsam mit dem AT an der fortlaufenden Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten üÖPNV im Sinne des Nahverkehrsplanes Uckermark (NVP UM), insbesondere erhebt sie Daten u. a. zum Gesamtsystem Mobilität, zu verkehrlichen Verknüpfungen, zu Fahrgastströmen und –aufkommen auf Wunsch des AT.

II Aufgaben des AT

1. Der AT legt grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden NVP UM den Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der UVG fest.

5. Die UVG führt im Rahmen dieses Vertrages ihren Betrieb eigenverantwortlich. Die UVG ist Vertragspartner ihrer Fahrgäste. Die UVG haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den AT insoweit von der Haftung frei.
6. Genehmigungsanträge/Konzessionen der UVG für Linien sind mit dem AT abzustimmen und eigenverantwortlich zu beantragen.
7. Die UVG kann Auftragsunternehmer zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag einsetzen. Die UVG beachtet hierbei die jeweils rechtlich geltenden Regelungen, insbesondere die jeweils geltende Fassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes. *Der Umfang eines Einsatzes von Auftragsunternehmen ist auf 33 % des öffentlichen Personenverkehrsdienstes nach diesem Vertrag begrenzt.*
8. Die UVG beteiligt sich gemeinsam mit dem AT an der fortlaufenden Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten üÖPNV im Sinne des Nahverkehrsplanes Uckermark (NVP UM), insbesondere erhebt sie Daten u. a. zum Gesamtsystem Mobilität, zu verkehrlichen Verknüpfungen, zu Fahrgastströmen und –aufkommen *im Auftrag* des AT.

II Aufgaben des AT

1. Der AT legt grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden NVP UM den Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der UVG fest.

2. Der AT beantragt gesetzliche Landeszuschüsse gemäß der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNVFV) und setzt die zugewiesenen Landesmittel nach § 10 Abs. 2 ÖPNVG zusammen mit den kommunalen Eigenmitteln für den üÖPNV eigenverantwortlich ein.
3. Der AT verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages zum leistungsabhängigen Ausgleich der Kosten für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der UVG unter Berücksichtigung des Überkompensationsverbots gemäß des Anhangs zur VO 1370/2007 (Regeln für die Gewährung einer Ausgleichsleistung).

C Leistungsfestlegung

I Verkehrsangebot und Haltestellen

1. Wichtigste Grundlage der Gestaltung des quantitativen und qualitativen Verkehrsangebots ist der NVP UM in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören insbesondere die Bestrebungen um eine deutlich verbesserte Integration der Angebotsbestandteile und Verkehrssysteme sowie die Modernisierung des Verkehrsangebots.
2. Zu den weiteren Rahmenbedingungen der Angebotsgestaltung gehört die konstruktive Beachtung bestehender vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen des VBB und der Planungen des Landes Brandenburg zur Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

2. Der AT beantragt gesetzliche Landeszuschüsse gemäß der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNVFV) und setzt die zugewiesenen Landesmittel nach § 10 Abs. 2 ÖPNVG zusammen mit den kommunalen Eigenmitteln für den üÖPNV eigenverantwortlich ein.
3. Der AT verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages zum leistungsabhängigen Ausgleich der Kosten für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der UVG unter Berücksichtigung des Überkompensationsverbots gemäß des Anhangs zur VO 1370/2007 (Regeln für die Gewährung einer Ausgleichsleistung).

C Leistungsfestlegung

I Verkehrsangebot und Haltestellen

1. Wichtigste Grundlage der Gestaltung des quantitativen und qualitativen Verkehrsangebots ist der NVP UM in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören insbesondere die Bestrebungen um eine deutlich verbesserte Integration der Angebotsbestandteile und Verkehrssysteme sowie die Modernisierung des Verkehrsangebots.
2. Zu den weiteren Rahmenbedingungen der Angebotsgestaltung gehört die konstruktive Beachtung bestehender vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen des VBB und der Planungen des Landes Brandenburg zur Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

3. Das von der UVG im Rahmen dieses Vertrages vorgehaltene Verkehrsangebot ist zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bestimmt.

4. Die UVG erbringt entsprechend der mit dem AT abgestimmten Fahrplanung eine flächendeckende Verkehrserschließung des Landkreises Uckermark.

Die in dem vereinbarten Verkehrsangebot enthaltenen Linien sind der Anlage II als Rahmenfahrplan zu entnehmen.

Er wird für die Folgejahre fortgeschrieben. Die Fahrpläne gelten regelmäßig für ein Jahr. Ihr Gültigkeitszeitraum soll sich an den europaweit harmonisierten Terminen der Fahrplanwechsel orientieren.

Der Gesamtumfang der Leistung wird jährlich mittels Fahrplankilometer laut Anlage III a festgelegt. Vom Gesamtumfang der Leistung ist eine nicht gesondert zu begründende und nicht den finanziellen Beitrag ändernde jährliche Abweichung von +/- 3 % des Basiswertes zulässig. Mit dieser zulässigen Abweichung sollen ausschließlich die zur Erbringung des Linienverkehrs erforderlichen Umleitungs- oder Ersatzverkehre und Verstärkerfahrten abgedeckt werden.

Der Basiswert ergibt sich aus Anlage III a und umfasst 100% der Linien-km und 60% der Rufbus-km.

Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AT, verbunden mit der Anerkennung des Ausgleichsanspruchs der UVG.

3. Das von der UVG im Rahmen dieses Vertrages vorgehaltene Verkehrsangebot ist zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bestimmt.

4. Die UVG erbringt entsprechend der mit dem AT abgestimmten Fahrplanung eine flächendeckende Verkehrserschließung des Landkreises Uckermark

Die in dem vereinbarten Verkehrsangebot enthaltenen Linien sind der Anlage II als Rahmenfahrplan zu entnehmen.

Er wird für die Folgejahre fortgeschrieben. Die Fahrpläne gelten regelmäßig für ein Jahr. Ihr Gültigkeitszeitraum soll sich an den europaweit harmonisierten Terminen der Fahrplanwechsel orientieren.

Der Gesamtumfang der Leistung wird jährlich mittels Fahrplankilometer laut Anlage III a festgelegt. Vom Gesamtumfang der Leistung ist eine nicht gesondert zu begründende und nicht den finanziellen Beitrag *der Abschlagszahlungen* ändernde jährliche Abweichung von +/- 3 % des Basiswertes zulässig. Mit dieser zulässigen Abweichung sollen ausschließlich die zur Erbringung des Linienverkehrs erforderlichen Umleitungs- oder Ersatzverkehre und Verstärkerfahrten abgedeckt werden.

Der Basiswert ergibt sich aus Anlage III a und umfasst 100 % der Linien-km und 60 % der Rufbus-km.

Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AT, verbunden mit der Anerkennung des Ausgleichsanspruchs der UVG.

5. Für Haltestellen gelten die Festlegungen des NVP UM. Das jeweils aktuelle Haltestellenregister ist als Anlage IV Bestandteil des Vertrages. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den AT.

II Fahrplangestaltung

1. Der Rahmenfahrplan beschreibt das Verkehrsangebot der UVG und ist für jede Linie definiert durch Angabe:

- Verkehrsmittel
- Liniennummer
- Start- und Endpunkt (ggf. Zwischenhalte)
- befahrene Straßenzüge und Streckenabschnitte
- Linienlänge (differenziert nach Linienabschnitt und Richtung)
- Taktfolge
- Barrierefreiheit des Angebotes (soweit vor Umlaufplanung absehbar)
- voraussichtlicher Leistungsumfang pro Jahr

Der Rahmenfahrplan ist diesem Vertrag als Anlage II beigelegt und wird jährlich aktualisiert.

2. Bei jeder Fortschreibung sind die Änderungen zum bisherigen Rahmenfahrplan schriftlich durch die UVG dem AT laut Anlage VII aufzuzeigen und zu begründen. Dies betrifft sowohl zeitliche Anpassungen wie auch den partiellen oder vollständigen Entfall von Haltestellen sowie erhebliche kapazitätsrelevante Änderungen im Fahrzeugeinsatz. Bei größeren Änderungen des Liniennetzes ist darüber hinaus zur Orientierung eine Ausschnitts-Karte des geplanten Netzes durch die UVG vorzulegen.

5. Für Haltestellen gelten die Festlegungen des NVP UM. Das jeweils aktuelle Haltestellenregister ist als Anlage IV Bestandteil des Vertrages. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den AT.

II Fahrplangestaltung

1. Der Rahmenfahrplan beschreibt das Verkehrsangebot der UVG und ist für jede Linie definiert durch Angabe:

- Verkehrsmittel
- Liniennummer
- Start- und Endpunkt (ggf. Zwischenhalte)
- befahrene Straßenzüge und Streckenabschnitte
- Linienlänge (differenziert nach Linienabschnitt und Richtung)
- Taktfolge
- Barrierefreiheit des Angebotes (soweit vor Umlaufplanung absehbar)
- voraussichtlicher Leistungsumfang pro Jahr.

Der Rahmenfahrplan ist diesem Vertrag als Anlage II beigelegt und wird jährlich aktualisiert.

2. Bei jeder Fortschreibung sind die Änderungen zum bisherigen Rahmenfahrplan schriftlich durch die UVG dem AT laut Anlage VII aufzuzeigen und zu begründen. Dies betrifft sowohl zeitliche Anpassungen wie auch den partiellen oder vollständigen Entfall von Haltestellen sowie erhebliche kapazitätsrelevante Änderungen im Fahrzeugeinsatz. Bei größeren Änderungen des Liniennetzes ist darüber hinaus zur Orientierung eine Ausschnitts-Karte des geplanten Netzes durch die UVG vorzulegen.

3. Ergeben sich neue Erkenntnisse zu verkehrlichen Situationen im Linienangebot, die im öffentlichen Interesse eine Veränderung des Fahrplanes erforderlich machen, kann der AT in diesen Fällen unterjährige Fahrplanänderungen bestellen. Die UVG mbH setzt die bestellten Fahrplanänderungen unverzüglich bzw. zum vereinbarten Termin um.

Die Vergütung erfolgt mit der Spitzabrechnung der jeweiligen Abrechnungsperiode.

4. Auf Grund seiner Bedeutung ist den besonderen Bedürfnissen des Schülerverkehrs im Rahmen des vereinbarten Verkehrsangebotes ausreichend Rechnung zu tragen. Hier sind neben der Änderung von Schulstandorten auch sich daraus ergebende geänderte Fahrgastzahlen und Verkehrsströme zu berücksichtigen.

5. Die jährliche Anpassung des jeweiligen Verkehrsangebotes (**Anlage II**) im Landkreis Uckermark erfolgt nach dem folgendem festgelegten Prozess:

- Vorlage der Kilometer-Spitzabrechnung lt. Anlage III b für das Vorjahr durch die UVG bis zum 28. Februar des Jahres,
- Vorlage des Fahrplanentwurfs der ab Dezember des Jahres, für das Folgejahr, gelten soll durch die UVG bis zum 31. August des Jahres lt. Anlage II,
- Prüfung des Fahrplanentwurfs durch den AT, sowie Erarbeitung und Berechnung zum geplanten Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für das Folgejahr laut Anlage III a und zur Spitzabrechnung (Anlage III b) für das vorangegangene Jahr,

3. Ergeben sich neue Erkenntnisse zu verkehrlichen Situationen im Linienangebot, die im öffentlichen Interesse eine Veränderung des Fahrplanes erforderlich machen, kann der AT in diesen Fällen unterjährige Fahrplanänderungen bestellen. Die UVG mbH setzt die bestellten Fahrplanänderungen unverzüglich bzw. zum vereinbarten Termin um.

Die Vergütung erfolgt mit der Spitzabrechnung der jeweiligen Abrechnungsperiode.

4. Auf Grund seiner Bedeutung ist den besonderen Bedürfnissen des Schülerverkehrs im Rahmen des vereinbarten Verkehrsangebotes ausreichend Rechnung zu tragen. Hier sind neben der Änderung von Schulstandorten auch sich daraus ergebende geänderte Fahrgastzahlen und Verkehrsströme zu berücksichtigen.

5. Die jährliche Anpassung des jeweiligen Verkehrsangebotes (**Anlage II**) im Landkreis Uckermark erfolgt nach dem folgendem festgelegten Prozess:

- Vorlage der Kilometer-Spitzabrechnung lt. Anlage III b für das Vorjahr durch die UVG bis zum 28. Februar des Jahres,
- Vorlage des Fahrplanentwurfs, der ab Dezember des Jahres für das Folgejahr gelten soll, durch die UVG bis zum 31. August des Jahres lt. Anlage II,
- Prüfung des Fahrplanentwurfs durch den AT sowie Erarbeitung und Berechnung zum geplanten Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für das Folgejahr laut Anlage III a und zur Spitzabrechnung (Anlage III b) für das vorangegangene Jahr,

- Bestätigung des endgültigen Fahrplans und des Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch den AT an die UVG bis 30. September des Jahres

6. Die unterjährige Anpassung des jeweiligen Verkehrsangebotes (**Anlage II**) im Landkreis Uckermark, die über die Geringfügigkeitsgrenze nach C.I.4 hinaus geht, erfolgt durch den AT nach dem folgendem festgelegten Prozess:

- Beauftragung der Konkretisierung durch den AT: 11 Wochen vor avisiertem Fahrplanwechsel;
- Vorlage eines Fahrplanentwurfs durch die UVG: 7 Wochen vor avisiertem Fahrplanwechsel (der daraus resultierende Anspruch auf Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist auszuweisen);
- Prüfung und Bestätigung des Fahrplanentwurfs und des Ausgleichs durch den AT: innerhalb einer Woche nach Vorlage;

7. Die Umstellung auf alternative Bedienungsformen ist nach Abstimmung mit dem AT möglich.

III Qualität des Verkehrsangebotes

1. Die UVG gewährleistet bei der Erbringung des vereinbarten Verkehrsangebots eine kontinuierlich hohe Qualität und ist bestrebt, diese im Interesse der Verkehrskunden weiter zu verbessern. Genereller Maßstab der Qualitätsbewertung sind die Ansprüche eines zeitgemäßen, attraktiven und zukunftsgerichteten üÖPNV. Die Qualität des Verkehrsangebots orientiert sich an den „Qualitätsstandards im VBB“.

- Bestätigung des endgültigen Fahrplans und des geplanten Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch den AT an die UVG bis 30. September des Jahres.

6. Die unterjährige Anpassung des jeweiligen Verkehrsangebotes (**Anlage II**) im Landkreis Uckermark, die über die Geringfügigkeitsgrenze nach C.I.4 hinausgeht, erfolgt durch den AT nach dem folgendem festgelegten Prozess:

- Beauftragung der Konkretisierung durch den AT: 11 Wochen vor avisiertem Fahrplanwechsel;
- Vorlage eines Fahrplanentwurfs durch die UVG: 7 Wochen vor avisiertem Fahrplanwechsel (der daraus resultierende Anspruch auf Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist auszuweisen);
- Prüfung und Bestätigung des Fahrplanentwurfs und des Ausgleichs durch den AT: innerhalb einer Woche nach Vorlage;

7. Die Umstellung auf alternative Bedienungsformen ist nach Abstimmung mit dem AT möglich.

III Qualität des Verkehrsangebotes

1. Die UVG gewährleistet bei der Erbringung des vereinbarten Verkehrsangebots eine kontinuierlich hohe Qualität und ist bestrebt, diese im Interesse der Verkehrskunden weiter zu verbessern. Genereller Maßstab der Qualitätsbewertung sind die Ansprüche eines zeitgemäßen, attraktiven und zukunftsgerichteten üÖPNV. Die Qualität des Verkehrsangebots orientiert sich an den „Qualitätsstandards im VBB“.

2. Der NVP UM definiert die verbindlichen Qualitätsstandards. Die Kontrolle der Einhaltung der als verbindliche Qualitätsstandards vorgegebenen Qualitätskriterien obliegt dem AT. Die UVG hat ihn dabei uneingeschränkt zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung entsprechender Informationen aus der betrieblichen Statistik.
3. Es ist Aufgabe der UVG, für die Sicherheit ihrer Fahrgäste in den von ihr betriebenen Fahrzeugen und Anlagen zu sorgen. Entsprechend den Anforderungen des NVP UM entwickelt sie diesbezüglich ein Sicherheitskonzept, mindestens nach ISO 9001:2008, und legt dieses mit dem AT abgestimmte Konzept spätestens zum 31.10.2016 dem AT vor. Es ist bedarfsgerecht, mindestens aber alle 5 Jahre von der UVG zu aktualisieren. Inhalt des Konzeptes sind insbesondere Aussagen zur objektiven Entwicklung der Sicherheitslage, zu durchgeführten und geplanten Maßnahmen mit dem Ziel der Kundenbedürfnisse und -zufriedenheit. Das Sicherheitskonzept wird dem Vertrag als Anlage VI a beigelegt.

2. Der NVP UM definiert die verbindlichen Qualitätsstandards. Die Kontrolle der Einhaltung der als verbindliche Qualitätsstandards vorgegebenen Qualitätskriterien obliegt dem AT. Die UVG hat ihn dabei uneingeschränkt zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung entsprechender Informationen aus der betrieblichen Statistik.
3. Es ist Aufgabe der UVG, für die Sicherheit ihrer Fahrgäste in den von ihr betriebenen Fahrzeugen und Anlagen zu sorgen. Entsprechend den Anforderungen des NVP UM entwickelt sie diesbezüglich ein Sicherheitskonzept, mindestens nach ISO 9001:2008, und legt dieses mit dem AT abgestimmte Konzept spätestens zum 31.10.2016 dem AT vor. Es ist bedarfsgerecht, mindestens aber alle 5 Jahre von der UVG zu aktualisieren. Inhalt des Konzeptes sind insbesondere Aussagen zur objektiven Entwicklung der Sicherheitslage, zu durchgeführten und geplanten Maßnahmen mit dem Ziel der Kundenbedürfnisse und -zufriedenheit. Das Sicherheitskonzept wird dem Vertrag als Anlage VI a beigelegt.

4. Für den Fahrgast ist das Erreichen von Anschlussfahrten ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Leistungsangebotes. Es ist daher Aufgabe der UVG dafür zu sorgen, dass sich der Fahrgast auf ein fahrplantreues Fahren der öffentlichen Verkehrsmittel verlassen kann. Die Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie die Anschlüsse sollen eingehalten werden. Entsprechend den Anforderungen des NVP UM erarbeitet die UVG bis zum 31.08.2016 ein Konzept zur Anschlusssicherheit. Auf Grundlage des NVP UM und in Abstimmung mit dem Aufgabenträger sind Wegeketten zu definieren, bei denen die Anschlusssicherheit zu gewährleisten ist. Dieses abgestimmte Konzept wird diesem Vertrag als Anlage VI b beigelegt. Es ist den Anforderungen des Rahmenfahrplanes jährlich, bedarfsgerecht anzupassen. Mindestens alle 5 Jahre ist das Konzept einer Revision zu unterziehen.
5. Darüber hinaus ist durch die UVG bis zum 31.12.2016 ein Notfallkonzept zu erarbeiten, welches für den Fall von Betriebsstörungen (z. B. techn. Busausfall, Witterung, Streik usw.) Notfalllösungen regelt. Hierbei ist der Schülerbeförderung oberste Priorität zu geben. Das Konzept soll sich an der ÖPNV-Netzstruktur laut NVP UM ausrichten. Das Konzept ist dem Vertrag als Anlage VI c beigelegt und mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren.
6. Die UVG wendet die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils geltenden VBB Tarifs an. Ergänzende Tarife (z.B. Haustarife) bzw. die Weiterentwicklung von Tarifen sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

4. Für den Fahrgast ist das Erreichen von Anschlussfahrten ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Leistungsangebotes. Es ist daher Aufgabe der UVG dafür zu sorgen, dass sich der Fahrgast auf ein fahrplantreues Fahren der öffentlichen Verkehrsmittel verlassen kann. Die Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie die Anschlüsse sollen eingehalten werden. Entsprechend den Anforderungen des NVP UM erarbeitet die UVG bis zum 31.08.2016 ein Konzept zur Anschlusssicherheit. Auf Grundlage des NVP UM und in Abstimmung mit dem Aufgabenträger sind Wegeketten zu definieren, bei denen die Anschlusssicherheit zu gewährleisten ist. Dieses abgestimmte Konzept wird diesem Vertrag als Anlage VI b beigelegt. Es ist den Anforderungen des Rahmenfahrplanes jährlich bedarfsgerecht anzupassen. Mindestens alle 5 Jahre ist das Konzept einer Revision zu unterziehen.
5. Darüber hinaus ist durch die UVG bis zum 31.12.2016 ein Notfallkonzept zu erarbeiten, welches für den Fall von Betriebsstörungen (z. B. techn. Busausfall, Witterung, Streik usw.) Notfalllösungen regelt. Hierbei ist der Schülerbeförderung oberste Priorität zu geben. Das Konzept soll sich an der ÖPNV-Netzstruktur laut NVP UM ausrichten. Das Konzept ist dem Vertrag als Anlage VI c beigelegt und mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren.
6. Die UVG wendet die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils geltenden VBB-Tarifs an. Ergänzende Tarife (z. B. Haustarife) bzw. die Weiterentwicklung von Tarifen sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

D Vertragskontrolle

I Überwachung der Leistungserstellung

1. Die UVG verpflichtet sich gegenüber dem AT Zuarbeiten zu leisten, um die Kontrollfähigkeit der Vertragsdurchführung zu gewährleisten, sowie Fördermittel Dritter erwirken und abrechnen zu können. Dies erfolgt in Form aggregierter Berichte laut Anlagen G. Die Berichte werden in weiterverarbeitungsfähigem elektronischem Format geliefert.
2. Der AT bzw. ein von ihm zur Vertraulichkeit verpflichteter Beauftragter erhält bei Bedarf einen von der UVG begleiteten Einblick in die bei ihr in elektronischer Form vorhandenen Grunddaten.
3. Leistungsstörungen bzw. Personenschäden sind umgehend dem Aufgabeträger laut Anlage VIII zu melden. Leistungsstörungen, welche die UVG zu vertreten hat sind unverzüglich zu beseitigen. Darüber sind durch die UVG Vorschläge über die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Leistungsstörungen außerhalb des Einflusses der UVG mit dem AT abzustimmen.
4. Im Rahmen einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit sind beide Vertragspartner berechtigt jährlich über die Erreichung der Qualitätsziele zu berichten. Vor Veröffentlichung entsprechender Daten stimmen sich die Vertragspartner ab.

D Vertragskontrolle

I Überwachung der Leistungserstellung

1. Die UVG verpflichtet sich gegenüber dem AT Zuarbeiten zu leisten, um die Kontrollfähigkeit der Vertragsdurchführung zu gewährleisten sowie Fördermittel Dritter erwirken und abrechnen zu können. Dies erfolgt in Form aggregierter Berichte laut Anlagen G. Die Berichte werden in weiterverarbeitungsfähigem elektronischem Format geliefert.
2. Der AT bzw. ein von ihm zur Vertraulichkeit verpflichteter Beauftragter erhält bei Bedarf einen von der UVG begleiteten Einblick in die bei ihr in elektronischer Form vorhandenen Grunddaten.
3. Leistungsstörungen bzw. Personenschäden sind umgehend dem Aufgabeträger laut Anlage VIII zu melden. Leistungsstörungen, welche die UVG zu vertreten hat, sind unverzüglich zu beseitigen. Darüber sind durch die UVG Vorschläge über die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Leistungsstörungen außerhalb des Einflusses der UVG mit dem AT abzustimmen.
4. Im Rahmen einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit sind beide Vertragspartner berechtigt, jährlich über die Erreichung der Qualitätsziele zu berichten. Vor Veröffentlichung entsprechender Daten stimmen sich die Vertragspartner ab.

5. Die Vertragspartner nutzen die übermittelten Daten oder selbst erhobenen Daten nur für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben. Der jeweilige Vertragspartner bleibt Inhaber der Rechte an den übergebenen Daten und Untersuchungen, insbesondere der Zugriffs-, Verwendungs- und Ausschließlichkeitsrechte. Hierzu schließen die Vertragspartner eine separate Datenschutzvereinbarung ab.

E Finanzierung

I Grundsätze

1. Es entspricht dem Sinn und Zweck dieses Vertrages, dass die Finanzierung der Leistungserstellung auskömmlich und leistungsbezogen erfolgt.
2. Wesentliche Finanzierungsquellen für die Tätigkeit sind
 - a) die Einnahmen aus den Fahrgeldeinnahmen nach Einnahmeaufteilung und alle anderen Einnahmen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Zur Sicherung und Stabilisierung der Fahrgeldeinnahmen sind durch die UVG geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketing zu ergreifen.
 - b) positive finanzielle Auswirkungen durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Diese sind der Sparte ÖPNV als Erträge zuzuordnen.

5. Die Vertragspartner nutzen die übermittelten Daten oder selbst erhobenen Daten nur für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben. Der jeweilige Vertragspartner bleibt Inhaber der Rechte an den übergebenen Daten und Untersuchungen, insbesondere der Zugriffs-, Verwendungs- und Ausschließlichkeitsrechte. Hierzu schließen die Vertragspartner eine separate Datenschutzvereinbarung ab.

E Finanzierung

I Grundsätze

1. Es entspricht dem Sinn und Zweck dieses Vertrages, dass die Finanzierung der Leistungserstellung auskömmlich und leistungsbezogen erfolgt.
2. Wesentliche Finanzierungsquellen für die Tätigkeit sind
 - a) die Einnahmen aus den Fahrgeldeinnahmen nach Einnahmeaufteilung und alle anderen Einnahmen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Zur Sicherung und Stabilisierung der Fahrgeldeinnahmen sind durch die UVG geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketing zu ergreifen.
 - b) positive finanzielle Auswirkungen durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Diese sind der Sparte ÖPNV als Erträge zuzuordnen.

c) Zuschüsse Dritter. Diese Zuschüsse zur Erbringung der Leistung innerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind dem AT anzuzeigen und der Sparte ÖPNV zuzurechnen.

3. Im Zuge der Leistungserstellung werden Erlöse aus dem Tarif nach C.III.6 als Erträge der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe zugerechnet. Die UVG führt den Fahrscheinvertrieb im Zuge der gemeinschaftlichen Verpflichtung in eigener Verantwortung durch.

4. Als Fehlbetragsfinanzierung erhält die UVG vom AT für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einen Ausgleich nach Maßgabe des Anhangs zur VO 1370/2007. Hierzu hält die UVG zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs eine mit dem AT abgestimmte Trennungsrechnung gemäß B.II.3 vor. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.

5. Geschäftliche Tätigkeiten der UVG, die nicht die Erfüllung der Vertragspflichten betreffen, werden buchhalterisch getrennt geführt.

c) Zuschüsse Dritter. Diese Zuschüsse zur Erbringung der Leistung innerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind dem AT anzuzeigen und der Sparte ÖPNV zuzurechnen.

3. Im Zuge der Leistungserstellung werden Erlöse aus dem Tarif nach C.III.6 als Erträge der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe zugerechnet. Die UVG führt den Fahrscheinvertrieb im Zuge der gemeinschaftlichen Verpflichtung in eigener Verantwortung durch.

4. Als Fehlbetragsfinanzierung erhält die UVG vom AT für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einen Ausgleich nach Maßgabe des Anhangs zur VO 1370/2007. *Die Einzelheiten zur Berechnung der Ausgleichshöhe ergeben sich aus dem Abschnitt E.II. in Verbindung mit Anlage IX.* Hierzu hält die UVG zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs eine mit dem AT abgestimmte Trennungsrechnung gemäß B.II.3 vor. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.

5. Geschäftliche Tätigkeiten der UVG, die nicht die Erfüllung der Vertragspflichten betreffen, werden buchhalterisch getrennt geführt.

II Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

1. Für die Bemessung des Ausgleichs durch den AT ist zunächst der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung festzulegen. Dies erfolgt anhand den Anlagen II und III a zu diesem Vertrag in Abstimmung mit dem AT.
2. Die UVG stimmt die in E.I.4 geforderte Trennungsrechnung und deren Zuordnungsvorschriften mit dem AT ab. Die Trennungsrechnung wird alle 3 Jahre durch ein unabhängiges Gutachten auf Angemessenheit überprüft und eine analytische Kostenermittlung und –beurteilung nach Kriterium 4 des Urteils des EuGH vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans (C-280/00) festgestellt.
3. Die Kosten für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach der Trennungsrechnung der UVG werden je Nutzwagenkilometer der vertragsgegenständlichen Buslinien ermittelt. Nutzwagenkilometer werden definiert als erbrachte Fahrplankilometer zuzüglich der Kilometer für Umleitungs- oder Ersatzverkehre und Verstärkerfahrten. Der Kostensatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
4. Die Höhe des Ausgleichs für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Summe der Kosten für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

./. positive finanzielle Auswirkungen durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

II Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

1. *Der Ausgleichsbetrag für die Beförderungsangebote wird gemäß den Vorgaben in Abschnitt C. II. Ziff. 5 in Verbindung mit Anlage IX berechnet und der UVG nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag bekannt gegeben und gewährt.*
2. *Die für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung maßgeblichen Kosten der UVG werden je Nutzwagenkilometer der vertragsgegenständlichen Buslinien ermittelt. Der Kostensatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.*
3. *Alle Änderungen des Verkehrsangebots gem. Ziff. 1 werden nach Maßgabe der auf die Nutzwagenkilometer bezogenen Ausgleichsparameter berechnet und bewertet.*
4. Die Höhe des Ausgleichs für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Summe der Kosten für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

./. positive finanzielle Auswirkungen durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

./. Einnahmen aus den Fahrgeldeinnahmen nach Einnahmeaufteilung und alle anderen Einnahmen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

./. Fördermittel oder Zuschüsse Dritter

= Ausgleichsbetrag

und wird nach Vorlage der Spitzabrechnung der vorherigen Abrechnungsperiode und der Kalkulation für die kommende Abrechnungsperiode nach Beschluss durch den Kreistag gewährt.

./. Einnahmen aus den Fahrgeldeinnahmen nach Einnahmeaufteilung und alle anderen Einnahmen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

./. Fördermittel oder Zuschüsse Dritter

= Ausgleichsbetrag.

Bei der Bemessung des Ausgleichsbetrages wird ein angemessener Gewinn in Höhe von 3 % des jährlichen Umsatzes für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung berücksichtigt. Der Ausgleichsbetrag wird nach Vorlage der Spitzabrechnung der vorherigen Abrechnungsperiode und der Kalkulation für die kommende Abrechnungsperiode nach Beschluss durch den Kreistag gewährt.

Die näheren Einzelheiten zur Berechnung der Ausgleichzahlung sind in Anlage IX geregelt.

5. Die UVG stimmt die in E.I.4 geforderte Trennungsrechnung und deren Zuordnungsvorschriften mit dem AT ab. Die Trennungsrechnung wird alle 3 Jahre durch ein unabhängiges Gutachten auf Angemessenheit überprüft und eine analytische Kostenermittlung und -beurteilung nach Kriterium 4 des Urteils des EuGH vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans (C-280/00) festgestellt. *Wird im Rahmen der Überprüfung der UVG nach dem K-4-Kriterium durch den Gutachter eine Überkompensation in der UVG festgestellt, ist diese insoweit zur Rückzahlung verpflichtet.*

III Spitzabrechnung; Vermeidung von Überkompensation

1. Die Vertragspartner stellen im Rahmen der Schlussabrechnung am Ende eines Vertragsjahres sicher, dass die gewährten Ausgleichsleistungen nicht zu einer Überkompensation führen (bereinigte Ausgleichsleistung). Hierbei obliegt der UVG zunächst die Vorlage der Kilometer-Spitzabrechnung gemäß Anlage III b bis zum 28. Februar des Folgejahres. Die Vorlage der Schlussabrechnung hat durch die UVG bis zum 2. Quartal des Folgejahres zu erfolgen. Die Schlussabrechnung erfolgt vorläufig, soweit der UVG die testierte Spitzabrechnung (Einnahmeaufteilung) des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg mbH (VBB) noch nicht vorliegt. Die endgültige Schlussabrechnung ist dem AT spätestens drei Monate nach Vorliegen der testierten Spitzabrechnung des VBB vorzulegen.
2. Sofern die Schlussabrechnung zu einer Über- oder Unterzahlung der UVG führt, ist diese mit der zweiten Quartalszahlung nach Prüfung und Feststellung bzw. Bestätigung der Schlussabrechnung auszugleichen. Eine Überzahlung kann mit einer etwaigen Unterzahlung der UVG während der zwei auf die Feststellung der Überzahlung folgenden Jahre verrechnet werden.

III Abrechnungsunterlagen

1. Die UVG verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Abrechnung durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

IV Abrechnungsunterlagen

1. Die UVG verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Abrechnung durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

a) Die von der UVG in einem Kalendermonat erbrachten Nutzwagenkilometerleistungen sind bis spätestens zum 30. des Folgemonats dem AT mitzuteilen. Weichen die tatsächlichen Leistungen von der Vorgabe des AT ab, so ist dies besonders mitzuteilen und zu begründen.

b) Die jeweils in einem Monat von der UVG vereinnahmten Fahrgelder sind in mit dem AT abgestimmter Form bis spätestens zum 30. des Folgemonats dem AT zu übermitteln.

2. Die UVG ist verpflichtet, dem AT die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Einnahmen aus dem VBB-Gemeinschaftstarif, die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen und die Einnahmen aus Abgeltungen Dritter erfassen zu können.
3. Die UVG stellt dem AT Unterlagen und Daten zur Verfügung, mit denen sich der Nachweis über die investive Verwendung von Landesmitteln gegenüber dem Land im Rahmen der ÖPNVFVO erbringen lässt.
4. Der AT ist berechtigt, sämtliche von der UVG zur Verfügung gestellten Unterlagen, auch in der UVG zu prüfen, ggf. auch prüfen zu lassen.

IV Zahlungstermine

1. Die Zahlung des Ausgleichs an die UVG mbH erfolgt quartalsweise (15. Februar; 15. Mai; 15. August; 15. November) nach der Berechnung lt. Kalkulation. Eine Spitzabrechnung erfolgt zum Ende der folgenden Abrechnungsperiode, die jeweils am 01.01. beginnt und am 31.12. endet.

a) Die von der UVG in einem Kalendermonat erbrachten Nutzwagenkilometerleistungen sind bis spätestens zum 30. des Folgemonats dem AT mitzuteilen. Weichen die tatsächlichen Leistungen von der Vorgabe des AT ab, so ist dies besonders mitzuteilen und zu begründen.

b) Die *Höhe der* jeweils in einem Monat von der UVG vereinnahmten Fahrgelder sind in mit dem AT abgestimmter Form bis spätestens zum 30. des Folgemonats dem AT zu übermitteln.

2. Die UVG ist verpflichtet, dem AT die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Einnahmen aus dem VBB-Gemeinschaftstarif, die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen und die Einnahmen aus Abgeltungen Dritter erfassen zu können.
3. Die UVG stellt dem AT Unterlagen und Daten zur Verfügung, mit denen sich der Nachweis über die investive Verwendung von Landesmitteln gegenüber dem Land im Rahmen der ÖPNVFVO erbringen lässt.
4. Der AT ist berechtigt, sämtliche von der UVG zur Verfügung gestellten Unterlagen auch in der UVG zu prüfen, ggf. auch prüfen zu lassen.

V Abschlagszahlungen

1. Die Zahlung des Ausgleichs an die UVG mbH erfolgt quartalsweise (15. Februar; 15. Mai; 15. August; 15. November) nach der Berechnung lt. Kalkulation.

V Wirtschaftlicher Anreiz

1. Um die Effizienz und die Qualität der Leistungserstellung zu erhalten und zu verbessern, erhält die UVG als wirtschaftlichen Anreiz eine zusätzliche Zahlung vom AT gebunden an Kennziffern.
2. 100 % der zusätzlichen Zahlung sind 50.000,00 €.
3. Zwischen dem AT und der UVG wird für das Folgejahr eine jährliche Zusatzvereinbarung bis spätestens 30.06. abgeschlossen, die den Berechnungsmodus der Bonuszahlung regelt.

F Abschließende Regelungen**I Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt zum 01.06.2016 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.05.2026.
2. Die Vereinbarung endet, wenn der AT Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Vereinbarung oder Teilen von Einzelpflichten, so wird die Vereinbarung im Übrigen fortgesetzt.

VI Wirtschaftlicher Anreiz

1. Um die Effizienz und die Qualität der Leistungserstellung zu erhalten und zu verbessern, erhält die UVG als wirtschaftlichen Anreiz eine zusätzliche Zahlung vom AT gebunden an Kennziffern.
2. *Etwaige Anreizzahlungen werden als angemessener Gewinn betrachtet und reduzieren den Ausgleichsbetrag nicht.*
3. 100 % der zusätzlichen Zahlung sind 50.000,00 €.
4. Zwischen dem AT und der UVG wird für das Folgejahr eine jährliche Zusatzvereinbarung bis spätestens 30.06. abgeschlossen, die den Berechnungsmodus der Bonuszahlung regelt.

F Abschließende Regelungen**I Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt zum 01.06.2016 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.05.2026.
2. Die Vereinbarung endet, wenn der AT Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Vereinbarung oder Teile von Einzelpflichten, so wird die Vereinbarung im Übrigen fortgesetzt.

II Kündigung

1. Aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und diesem ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung nur nach zweifacher erfolgloser Abmahnung oder Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig.
2. Zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung und ihrer Wirksamkeit muss mindestens ein Zeitraum von einem Jahr liegen.
3. Die Kündigung erfordert Schriftform.

III Genehmigungen / Konzessionen

1. Die UVG beantragt die zur Umsetzung ihrer vertraglichen Pflichten erforderlichen verkehrsgewerberechtlichen Genehmigungen, insbesondere solche nach Personenbeförderungsrecht (PBefG). Die UVG mbH zeigt der Genehmigungsbehörde hinsichtlich bestehender, nach § 13 PBefG erteilter Genehmigungen die gemeinwirtschaftliche Erfüllung der Betriebspflicht auf Grundlage dieses Vertrages an. Eine Übertragung der Genehmigungen an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Soweit Fahrplangenehmigungen dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechen und Gegenstand dieses Vertrages sind, wird der AT dies der zuständigen Behörde anzeigen und bestätigen.

II Kündigung

1. Aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und diesem ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung nur nach zweifacher erfolgloser Abmahnung oder Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig.
2. Zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung und ihrer Wirksamkeit muss mindestens ein Zeitraum von einem Jahr liegen.
3. Die Kündigung erfordert Schriftform.

III Genehmigungen / Konzessionen

1. Die UVG beantragt die zur Umsetzung ihrer vertraglichen Pflichten erforderlichen verkehrsgewerberechtlichen Genehmigungen, insbesondere solche nach Personenbeförderungsrecht (PBefG). Die UVG mbH zeigt der Genehmigungsbehörde hinsichtlich bestehender, nach § 13 PBefG erteilter Genehmigungen die gemeinwirtschaftliche Erfüllung der Betriebspflicht auf Grundlage dieses Vertrages an. Eine Übertragung der Genehmigungen an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Soweit Fahrplangenehmigungen dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechen und Gegenstand dieses Vertrages sind, wird der AT dies der zuständigen Behörde anzeigen und bestätigen.

IV Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
3. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem von beiden Vertragspartnern angestrebten Zweck am wirtschaftlich nächsten kommt.
4. Soweit dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag notwendig ist, kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses personenbeförderungsrrechtlich geregelten Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflichten für Fahrpläne bzw. deren Änderungen und für die daran angeknüpften Pflichten dieses Vertrages, ungeachtet etwaiger gesetzlicher Änderungen, die zu Vertragsabschluss gültigen Rechtslage zur Anwendung.

IV Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
3. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem von beiden Vertragspartnern angestrebten Zweck am wirtschaftlich nächsten kommt.
4. Soweit dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag notwendig ist, kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses personenbeförderungsrrechtlich geregelten Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflichten für Fahrpläne bzw. deren Änderungen und die daran angeknüpften Pflichten dieses Vertrages ungeachtet etwaiger gesetzlicher Änderungen zur Anwendung.
5. *Der Ausgleich des Verlustvortrages ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.*

5. Es ist gemeinsames Grundverständnis der Vertragspartner, dass die in diesem Vertrag vereinbarte Ausgleichsleistung des AT keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Annahme als fehlerhaft herausstellen oder sich die Rechtslage während der Vertragslaufzeit ändern, sind begründete Forderungen der Finanzbehörde durch die UVG zu leisten. Weiter werden die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages aufnehmen.

6. Die nachfolgenden aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

7. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

8. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Prenzlau.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze	Bernd Brandenburg
Landrat	3. Beigeordneter
Landkreis	Landkreis
Uckermark	Uckermark

6. Es ist gemeinsames Grundverständnis der Vertragspartner, dass die in diesem Vertrag vereinbarte Ausgleichsleistung des AT keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Annahme als fehlerhaft herausstellen oder sich die Rechtslage während der Vertragslaufzeit ändern und mithin tatsächlich Umsatzsteuer anfallen, so schuldet der AT der UVG den Ausgleich der entsprechend geleisteten Umsatzsteuer zuzüglich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen, soweit diese auf der fehlerhaften Annahme der Parteien oder einer Änderung der Rechtslage beruhen. Die UVG wird auf Aufforderung des AT gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten trägt der AT im marktüblichen Umfang. Weiter werden die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages aufnehmen.

7. Die nachfolgenden aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

8. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

9. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Prenzlau.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze	Bernd Brandenburg
Landrat	1. Beigeordneter
Landkreis	Landkreis
Uckermark	Uckermark

Lars Boehme
Geschäftsführer
Uckermärkische Verkehrsgesellschaft
mbH

G Anlagen

Anlage I Linienübersicht -
Konzessionsdauer

Anlage II Rahmenfahrplan

Anlage III a Jahresübersicht
Kilometerleistung Rahmenfahrplan

Anlage III b Jahresübersicht
Kilometerleistung Spitzabrechnung

Anlage IV Haltestellenregister

Anlage V a Fuhrparkregister

Anlage V b Fuhrpark Altersstruktur

Anlage VI a Sicherheitskonzept¹

Anlage VI b Anschlusssicherungskon-
zept²

Anlage VI c Präventionskonzept bei
Betriebsstörung³

Anlage VII Mitteilung
Fahrplanänderungen

Anlage VIII Meldebogen
Betriebsstörung

Lars Boehme
Geschäftsführer
Uckermärkische Verkehrsgesellschaft
mbH

G Anlagen

Anlage I Linienübersicht -
Konzessionsdauer

Anlage II Rahmenfahrplan

Anlage III a Jahresübersicht
Kilometerleistung Rahmenfahrplan

Anlage III b Jahresübersicht
Kilometerleistung Spitzabrechnung

Anlage IV Haltestellenregister

Anlage V a Fuhrparkregister

Anlage V b Fuhrpark Altersstruktur

Anlage VI a Sicherheitskonzept⁴

Anlage VI b Anschlusssicherungskon-
zept⁵

Anlage VI c Präventionskonzept bei
Betriebsstörung⁶

Anlage VII Mitteilung
Fahrplanänderungen

Anlage VIII Meldebogen
Betriebsstörung

*Anlage IX Berechnung der
Ausgleichsleistung*

¹ wird laut C.III.3 nach Erarbeitung durch die UVG bis 31.10.2016 als Anlage beigelegt

² wird laut C.III.4 nach Erarbeitung durch die UVG bis 31.08.2016 als Anlage beigelegt

³ wird laut C.III.5 nach Erarbeitung durch die UVG bis 31.12.2016 als Anlage beigelegt

⁴ wird laut C.III.3 nach Erarbeitung durch die UVG bis 31.10.2016 als Anlage beigelegt

⁵ wird laut C.III.4 nach Erarbeitung durch die UVG bis 31.08.2016 als Anlage beigelegt

⁶ wird laut C.III.5 nach Erarbeitung durch die UVG bis 31.12.2016 als Anlage beigelegt